

## **BESCHLUSSEMPFEHLUNG UND BERICHT**

**des Ausschusses für Inneres, Bau und Digitalisierung (2. Ausschuss)**

**zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung  
- Drucksache 8/1725 -**

**Entwurf eines Gesetzes zum Dritten Staatsvertrag zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge (Dritter Medienänderungsstaatsvertrag)**

### **A Problem**

Die Länder verfolgen, ausgehend vom Beschluss der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 26. bis 28. Oktober 2016, das Ziel, den Rundfunkauftrag zukunftsfähig auszugestalten, um die Akzeptanz des öffentlich-rechtlichen Rundfunks zu erhalten und zu stärken, dessen Qualität zu steigern und dabei zugleich die Rundfunkbeiträge möglichst stabil zu halten.

In einer ersten Phase der Reform sollen die Stärkung des Markenkerns des öffentlich-rechtlichen Rundfunks sowie die Erhaltung seiner publizistischen Wettbewerbs- und Zukunftsfähigkeit im Mittelpunkt stehen. Dabei geht es um die Aspekte der Schärfung des Auftrages des öffentlich-rechtlichen Rundfunks sowie die Reduzierung der Anzahl der staatsvertraglich ausdrücklich beauftragten Fernsehprogramme und Deckelung der Anzahl der nicht staatsvertraglich beauftragten linearen Programme. In einer später aufzugreifenden zweiten Reformphase wird es dann unter anderem darum gehen, wie eine relative Beitragsstabilität dauerhaft gewährleistet werden kann.

Mit dem Dritten Medienänderungsstaatsvertrag werden die Überarbeitungen der ersten Reformphase umgesetzt.

Durch eine Neufassung des § 26 Absatz 1 des Medienstaatsvertrages (MStV) wird der Funktionsauftrag des öffentlich-rechtlichen Rundfunks näher spezifiziert und damit die Bedeutung des öffentlich-rechtlichen Angebotes als Plattform des gesamtgesellschaftlichen Diskurses betont. Es wird die Aufgabe formuliert, ein Gesamtangebot für alle Altersgruppen, insbesondere für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, sowie für die Belange von Menschen mit Behinderungen und die besonderen Anliegen von Familien zu unterbreiten und bei der Ausgestaltung des Angebotes die aus der Beitragsfinanzierung erwachsenen Möglichkeiten zu nutzen. Die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten sollen durch eigene Impulse und Perspektiven zur medialen Angebotsvielfalt beitragen. Soweit mit öffentlich-rechtlichen Angeboten das Ziel der Unterhaltung verfolgt wird, hat diese einem öffentlich-rechtlichen Profil zu entsprechen. Zudem wird festgelegt, dass die Breite des Auftrages auf der ersten Auswahlebene der Mediatheken sowie über alle Tageszeiten hinweg in den Vollprogrammen wahrnehmbar sein soll.

In § 26 Absatz 2 MStV werden die von den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten bei der Auftrags Erfüllung einzuhaltenden Grundsätze und Standards dargelegt.

Mit dem neu eingefügten § 26 Absatz 3 MStV wird klargestellt, dass die Regelungen in den Absätzen 1 und 2 sowie in § 30 Absatz 3 und 4 MStV allein dem öffentlich-rechtlichen Interesse dienen und keine subjektiven Rechte Dritter begründen.

In § 28 MStV wird die Beauftragung der öffentlich-rechtlichen Fernsehprogramme angepasst und flexibler ausgestaltet. Die Spartenprogramme „tagesschau24“, „EinsFestival“, „ARD-alpha“, „ZDFinfo“, „ZDFneo“, „PHOENIX – Der Ereignis- und Dokumentationskanal“ und „KI.KA – der Kinderkanal“, welche bislang ausdrücklich als lineare Programme beauftragt sind, können durch die Rundfunkanstalten nunmehr in eigener Verantwortung nach Maßgabe der §§ 32 und 32a MStV eingestellt, überführt, ausgetauscht oder wiederhergestellt werden. Diese flexibel beauftragten Programme gelten dabei bis zu einer entsprechenden Weiterentwicklung durch die Rundfunkanstalten weiterhin als linear beauftragt. Die gesetzliche Beauftragung dieser Angebote geht auf die nach § 32a überführten, ausgetauschten, wiederhergestellten oder die nach § 32 veränderten Angebote über. Ein quantitativer Angebotszuwachs gegenüber den zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Dritten Medienänderungsstaatsvertrages bestehenden linearen Fernsehprogrammen wird ausgeschlossen.

Mit dem neu eingefügten § 32a MStV wird der Rechtsrahmen zur Überführung, zur Einstellung und zum Austausch der nach § 28 Absatz 5 MStV flexibilisierten Fernsehprogramme geschaffen.

In § 30 Absatz 1 MStV wird der Rahmen für öffentlich-rechtliche Telemedienangebote um eine gemeinsame Plattformstrategie ergänzt.

Entsprechend der durch die §§ 28 und 32a MStV eingeführten Möglichkeit, bisher linear beauftragte Angebote auf Abruf auszugestalten und damit teilweise oder vollständig in Telemedienangebote zu überführen, werden die inhaltlichen Maßgaben zur Angebotsgestaltung im Fernseh- und Online-Bereich in § 30 Absatz 2 Satz 1 MStV angeglichen. In § 30 Absatz 2 Satz 1 MStV wird in der neuen Nummer 2 ein Zeitraum von bis zu 30 Tagen „im Zusammenhang mit der Ausstrahlung“ eingeräumt, sodass nun auch ein „Online first“ ermöglicht wird. Die nun erstmals ermöglichte Präsentation nicht europäischer Werke im Online-Angebot wird auf solche begrenzt, die der Bildung oder Kultur zuzurechnen sind.

Die Zulässigkeit der Einbindung nicht europäischer Werke im Online-Angebot wird zusätzlich daran geknüpft, dass sie in besonderem Maße dem öffentlich-rechtlichen Profil im Sinne des § 26 MStV entsprechen oder zu diesem beitragen. Darüber hinaus wird festgeschrieben, dass die nicht sendungsbezogene Zurverfügungstellung unter engen Voraussetzungen auch über 30 Tage hinausgehen darf. Zudem dürfen nun angekaufte Werke, ohne dass es eines Sendungsbezuges bedarf, als eigenständige audiovisuelle Inhalte für bis zu 30 Tage auf Abruf angeboten werden (vgl. § 30 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 MStV).

In § 31 MStV werden Regelungen zur Erhöhung der Transparenz und Stärkung der Kontrollgremien der Rundfunkanstalten ergänzt. So ist nach dem neuen § 31 Absatz 2 Satz 2 MStV der von den in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, dem ZDF und dem Deutschlandradio regelmäßig zu veröffentlichende Bericht über die Erfüllung ihres jeweiligen Auftrages, über die Qualität und Quantität der bestehenden Angebote sowie die Schwerpunkte der jeweils geplanten Angebote künftig den Landtagen zur Kenntnis zu geben. Mit dem neuen Absatz 3 wird hervorgehoben, dass die Gremien der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten über die Erfüllung des Auftrages und über eine wirtschaftliche und sparsame Haushalts- und Wirtschaftsführung wachen. Mit dem neu eingefügten Absatz 4 erhalten die Gremien die Aufgabe, für die Angebote ihrer jeweiligen öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten Richtlinien aufzustellen und die Intendantinnen und Intendanten in Programmfragen zu beraten. Die Richtlinien beinhalten dabei die Festsetzung inhaltlicher und formaler Qualitätsstandards sowie standardisierter Prozesse zu deren Überprüfung. Zur besseren Überprüfbarkeit und Kontrolle der Haushalts- und Wirtschaftsführung haben die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten nach dem neuen § 31 Absatz 5 MStV unter Einbeziehung ihrer zuständigen Gremien zudem anstaltsübergreifend harmonisierte einheitliche und vergleichbare Maßstäbe zu entwickeln, die geeignet sind, die Bewertung der Einhaltung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sowie eine vergleichende Kontrolle der Ressourceneffizienz zu ermöglichen. Nach dem neuen Absatz 6 sind die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten künftig zudem gehalten, in einen kontinuierlichen Dialog mit der Bevölkerung, insbesondere über Qualität, Leistung und Fortentwicklung des Angebotes, zu treten.

In § 32 Absatz 1 Satz 2 MStV werden die Regelungen zu den Telemedienkonzepten dahingehend ergänzt, mögliche redaktionelle Gründe und Gründe der Angebotsgestaltung, die jeweils zu einer weitergehenden Abrufmöglichkeit nach § 30 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 MStV führen können, näher zu konkretisieren und regelmäßig zu überprüfen. Die erstellten und mit dem Telemedienkonzept transparent gemachten Konkretisierungen dienen als Maßstab für die jeweils im Einzelfall erforderliche Prüfung, ob das erneute oder verlängerte Einstellen eines Werkes im Online-Angebot gerechtfertigt und damit nach § 30 Absatz 5 MStV zulässig ist.

Mit dem neuen § 32 Absatz 8 wird auf staatsvertraglicher Basis die Möglichkeit eröffnet, unterhalb der Schwelle des regulären Verfahrens nach § 32a MStV denkbare neuartige Formate, grundsätzlich befristet auf ein halbes Jahr, zu erproben.

In der Inhaltsübersicht, in § 36 Absatz 2, in § 37 Satz 3 sowie der Anlage zu § 30 Absatz 5 Satz 1 Nummer 4 MStV erfolgen zudem redaktionelle Änderungen.

Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder haben mit Umlaufbeschluss vom 27. Juli 2022 dem Entwurf des Dritten Medienänderungsstaatsvertrages zugestimmt. Sie haben den Staatsvertrag im Rahmen ihrer Jahreskonferenz am 21. Oktober 2022 und am 2. November 2022 unterzeichnet.

**B Lösung**

Mit dem Gesetzentwurf soll die nach Artikel 47 Absatz 2 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern notwendige Zustimmung des Landtages herbeigeführt werden (vgl. auch § 53 der Geschäftsordnung des Landtages).

Der Innenausschuss empfiehlt, den Gesetzentwurf der Landesregierung unverändert anzunehmen.

**Mehrheitsentscheidung im Ausschuss****C Alternativen**

Keine.

**D Kosten**

Keine.

## **Beschlussempfehlung**

Der Landtag möge beschließen,  
den Gesetzentwurf der Landesregierung auf Drucksache 8/1725 unverändert anzunehmen.

Schwerin, den 27. April 2023

**Der Ausschuss für Inneres, Bau und Digitalisierung**

**Ralf Mucha**  
Vorsitzender und Berichterstatter

## **Bericht des Abgeordneten Ralf Mucha**

### **I. Allgemeines**

Der Landtag hat in seiner 42. Sitzung am 25. Januar 2023 den Gesetzentwurf der Landesregierung „Entwurf eines Gesetzes zum Dritten Staatsvertrag zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge (Dritter Medienänderungsstaatsvertrag)“ auf Drucksache 8/1725 in Erster Lesung beraten und diesen zur weiteren Beratung an den Ausschuss für Inneres, Bau und Digitalisierung überwiesen.

Der Ausschuss für Inneres, Bau und Digitalisierung hat in seiner 32. Sitzung am 9. März 2023 beschlossen, in seiner 34. Sitzung am 20. April 2023 eine öffentliche Anhörung durchzuführen. Diesbezüglich wurden dem Intendanten des Norddeutschen Rundfunks, der Direktorin des Instituts für Medienforschung an der Universität Rostock, der JUNGE FREIHEIT Verlag GmbH & Co. KG, der Kanzlei Schlösser aus Erfurt, Dr. phil. Fred Mrotzek von der Universität Rostock, der Medienanstalt Mecklenburg-Vorpommern, der ARD-Programmdirektion München sowie der Privatrado Landeswelle Mecklenburg-Vorpommern GmbH & Co. Studiobetriebs KG die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme eröffnet. Von dieser Möglichkeit haben der Intendant des Norddeutschen Rundfunks zusammen mit der ARD-Programmdirektion München, die JUNGE FREIHEIT Verlag GmbH & Co. KG, die Medienanstalt Mecklenburg-Vorpommern und die Privatrado Landeswelle Mecklenburg-Vorpommern GmbH & Co. Studiobetriebs KG Gebrauch gemacht. Die wesentlichen Ergebnisse der öffentlichen Anhörung werden in Ziffer II ausgeführt. Der VAUNET – Verband Privater Medien e. V. und die Spitzenorganisation der Filmwirtschaft e. V. haben unaufgefordert Stellungnahmen übersandt.

Im Zuge des Beratungsverfahrens hat der Innenausschuss die Staatskanzlei gebeten, gemäß der am 30. Juli 2020 in Kraft getretenen „Verwaltungsvorschrift zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/958 über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen bei Gesetzesinitiativen, Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften durch die Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern“ mögliche mit dem Gesetzentwurf verbundene Auswirkungen auf den Zugang zu reglementierten Berufen oder deren Ausübung zu überprüfen. Im Ergebnis der Prüfung hat das zuständige Fachressort festgestellt, dass mit der Einführung keine Beschränkungen beim Zugang zu reglementierten Berufen oder deren Ausübung verbunden sind. Der Ausschuss hat das Prüfungsergebnis zur Kenntnis genommen und diesem nicht widersprochen.

Der Ausschuss für Inneres, Bau und Digitalisierung hat den Gesetzentwurf in seiner 35. Sitzung am 27. April 2023 abschließend beraten und bei einer Nichtteilnahme an der Abstimmung seitens der Fraktion der CDU mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der AfD sowie bei Enthaltung seitens der Fraktionen der CDU und FDP unverändert angenommen.

## **II. Wesentliche Ergebnisse der Beratungen des Ausschusses für Inneres, Bau und Digitalisierung**

### **1. Ergebnisse der öffentlichen Anhörung**

Die ARD-Programmdirektion München hat in einer gemeinsamen Stellungnahme mit dem Norddeutschen Rundfunk begrüßt, dass die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder diesen Dritten Staatsvertrag zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge im Jahr 2022 unterzeichnet hätten und die Regelungen für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk modernisieren möchten. Mit diesem sollten die Angebote der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten an die Lebenswirklichkeit der sich kontinuierlich ändernden Mediennutzung angepasst und flexibler ausgestaltet sowie die wichtigen Aufsichtsgremien in den zentralen Bereichen Programm und Finanzen gestärkt werden. Dies sei ein wichtiger Schritt zur Sicherung der Akzeptanz und Glaubwürdigkeit des öffentlich-rechtlichen Rundfunks und damit letztlich auch zur Sicherung der freien individuellen und öffentlichen Meinungsbildung, die – ganz besonders in diesen krisenerschütterten Zeiten – als gemeinsames elementares Ziel verstanden werde. Es werde die moderne und umfassende Spezifizierung und Ausdifferenzierung des Funktionsauftrages im neuen § 26 Absatz 1 begrüßt, mit der die Bedeutung des öffentlich-rechtlichen Programmangebotes als Plattform für den gesamtgesellschaftlichen Diskurs betont werde, da dieser Grundvoraussetzung freier Meinungsbildung sei. Unerlässlich und selbstverständlich sei, dass das eigene Programm alle Bevölkerungsgruppen und damit eine maximal breite und diverse Gesellschaft erreiche und auch erreichen könne. Die Betonung der Teilhabe aller Bevölkerungsgruppen und Stärkung der Interessen von Kindern, Jugendlichen, jungen Erwachsenen, Menschen mit Behinderungen und Familien in § 26 Absatz 1 Satz 7 MStV sei positiv zu würdigen, weil dadurch kein Nischenangebot der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten entstehe, sondern eine starke Plattform für die gesamte Zivilgesellschaft. Zudem müsse der Raum geschaffen werden, in dem sich demokratische Diskurse, ohne Hass und Hetze, auf der Grundlage von geprüften Fakten und jenseits von Desinformation und Propaganda entfalten könnten. Dies sei die Basis für die hohe Akzeptanz der ARD und des öffentlich-rechtlichen Rundfunks insgesamt. Insofern sei es unerlässlich, dass auch die Unterhaltung nach § 26 Absatz 1 Satz 9 MStV weiterhin vom gesetzlichen Programmauftrag umfasst sei. Dies sei auch nach ständiger höchstrichterlicher Rechtsprechung geboten (vgl. z. B. BVerfGE 119, 181). In den Unterhaltungsangeboten spiegele sich in hohem Maße die föderale Vielfalt des Landes wider. Es gebe einige Drehorte in Mecklenburg-Vorpommern, was nicht nur für die Wahrnehmbarkeit und als Wirtschaftsfaktor wichtig sei, sondern auch für die Rezeption bedeutender gesellschaftlicher Themen. Aus der Medienforschung wisse man, dass sich Menschen in Fiktionen eingebettete Inhalte besser merken könnten, sodass die fiktionale Abbildung von Themen wie Diversität, Menschen mit Behinderung, Menschen mit anderen sexuellen Orientierungen oder Menschen mit Einwanderungsgeschichten nachhaltiger für das gesellschaftliche Bewusstsein seien als ein Beitrag zu diesem Themenkomplex in der Tageschau oder den Tagesthemen. Auch auf Sport wolle man nicht verzichten, weil dieser nicht komplett hinter der Bezahlschranke verschwinden dürfe. Kritische Berichte, beispielsweise über Doping, undemokratische Strukturen in internationalen Sportverbänden oder über Korruption, seien zudem nicht mehr in dem Maße möglich, wenn man keine Zugänge mehr zu den Veranstaltungen hätte. Die Achtung der im neuen § 26 Absatz 2 MStV genannten Grundsätze sei bereits in der Vergangenheit selbstverständlich gewesen und die staatsvertragliche Verankerung stärke dies. Die Regelung in § 26 Absatz 3 MStV werde ausdrücklich unterstützt. Sie stelle sicher, dass die Auftragsbestimmung, so wie es verfassungsrechtlich geboten sei, beim Gesetzgeber verbleibe.

Die Möglichkeit der Flexibilisierung von Fernsehprogrammen nach § 28 Absatz 5 MStV und § 32a MStV entspreche dem Anliegen, das eigene Angebotsportfolio nutzerzentriert auszugestalten und so noch besser auf die Bedürfnisse aller Bevölkerungsgruppen bei der Erfüllung des Programm- und Telemedienauftrages eingehen zu können. Daher werde diese neue Möglichkeit der Flexibilisierung begrüßt. Dies gelte auch für die Klarstellung, dass diese flexibilisierten Programme weiterhin eindeutig vom Auftrag umfasst seien. Anknüpfend an die nutzerorientierte Angebotsweiterentwicklung in Zusammenhang mit der zunehmenden Bedeutung von Onlineangeboten für die Bevölkerung seien auch die Neuregelungen zu den Telemedienangeboten von ARD und ZDF in § 30 MStV positiv zu würdigen. Die tägliche Fernsehdauer habe in den letzten zehn Jahren erheblich abgenommen. Viele Personen aus der jüngeren und sehr jungen Generation verfügten nicht mehr über einen Fernseher oder ein Radio. Sie nutzten Angebote über Mediatheken, Audiotheken, Apps oder Drittplattformen. In § 30 Absatz 1 MStV sei nun erfreulicherweise ergänzt, dass die Telemedienangebote unter Einbeziehung einer gemeinsamen Plattformstrategie von ARD und ZDF angeboten würden, was der aktuellen gemeinsamen Strategie von ARD und ZDF entspreche. Zugunsten starker und attraktiver öffentlich-rechtlicher Plattformen sei es zudem eine wesentliche Weichenstellung für die Zukunft, dass mit dem neuen § 30 Absatz 2 MStV die Möglichkeiten zur Nutzung angekaufter Filme und Serien – wenn auch zeitlich begrenzt – erweitert werden sollten. Ganz besonders wichtig sei dabei die Möglichkeit nach § 30 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und 3 MStV, europäische sowie unter bestimmten Voraussetzungen nicht europäische Werke auch als eigenständiges nonlineares Angebot in den eigenen Mediatheken bereithalten zu können. Diese Änderung erweitere die Möglichkeiten, europäische Lebenswirklichkeit auch in den Online-Angeboten darzustellen und so zur europäischen Verständigung beitragen zu können. Sie unterstreiche und stärke die Relevanz des öffentlich-rechtlichen Online-Angebotes und trage dem geänderten Nutzungsverhalten in der Bevölkerung Rechnung. Ebenfalls positiv hervorzuheben sei die Ergänzung zu Empfehlungssystemen in § 30 Absatz 4 Satz 2 MStV. Algorithmen zu nutzen, die einen „offenen Meinungsbildungsprozess und breiten inhaltlichen Diskurs“ ermöglichen, sei elementar, um den Nutzerinnen und Nutzern ein objektiv und inhaltlich vielfältiges, diverse Perspektiven abdeckendes Angebot zu präsentieren. Die Gremien seien für die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten von maßgeblicher Bedeutung. Sie seien kritische Ratgeber und wachen als Aufsichtsgremium über die Erfüllung des Auftrages durch die Rundfunkanstalten. Vor diesem Hintergrund werde die vorgesehene Stärkung der Gremien durch die neue Aufgabe, formale und inhaltliche Qualitätsrichtlinien nach § 31 Absatz 4 MStV aufzustellen und deren Einhaltung zu kontrollieren, begrüßt. Die Gremien hätten bereits mit der Erarbeitung entsprechender Regelungen begonnen. Mit der Neuregelung werde die Kontrollfunktion der Gremien im Bereich der Qualitätssicherung gestärkt. Sie leisteten in dieser Funktion einen wichtigen Beitrag zur Stärkung der Akzeptanz des öffentlich-rechtlichen Rundfunks. Gleiches gelte auch für die Maßstäbe, die ARD, ZDF und Deutschlandradio zukünftig nach § 31 Absatz 5 MStV zur Überprüfbarkeit von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit aufstellen sollten. Hierzu werde eine Abstimmung mit ZDF und Deutschlandradio unter Einbeziehung der Gremien und Berücksichtigung der Empfehlungen der Kommission zur Ermittlung des Finanzbedarfes der Rundfunkanstalten (KEF) erfolgen. Wesentlich werde sein, dass es zu keinen inhaltlichen Widersprüchlichkeiten zwischen den neuen und bereits bestehenden Prüfmaßstäben komme. Schon heute unterlägen die Landesrundfunkanstalten unterschiedlichen finanzrelevanten Kontrollen. Neben der KEF, die auch eine zwischen ARD, ZDF und Deutschlandradio vergleichende Beurteilung von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit vornehme, erfolgten Prüfungen durch Verwaltungsrat, Wirtschaftsprüfer und Landesrechnungshöfe. Der in § 31 Absatz 6 MStV vorgesehene kontinuierliche Dialog mit der Bevölkerung sei wichtig, um Transparenz gegenüber den Nutzerinnen und Nutzern zu stärken.

Gleichzeitig sei dieser Dialog auch mit Blick auf die Akzeptanz des öffentlich-rechtlichen Rundfunks in der Gesellschaft ein wichtiges Instrument nicht nur zur eigenen Angebotsreflektion, sondern auch zur steten Sicherung der Qualität. Wichtig in der Berichterstattung sei eine klare Trennung zwischen persönlicher Haltung und der Berichterstattung. In Diskussionsrunden sei es wesentlich, dass eine Meinungsvielfalt abgebildet sei und nicht, dass bestimmte Parteivertreter eingeladen würden.

Die JUNGE FREIHEIT Verlag GmbH & Co. KG hat ausgeführt, die Affäre Schlesinger beim Rundfunk Berlin-Brandenburg (rbb) habe im vergangenen Sommer ein Fass zum Überlaufen gebracht. Intendanten verdienten mit über 400 000 Euro im Jahr mehr als Bundeskanzler und Bundespräsident. Die Deutschen finanzierten einen europaweit einmaligen und anachronistisch überdimensionierten, staatsnahen Medienkomplex von ARD und ZDF und Deutschlandfunk mit Zwangsbeiträgen von über 8,4 Milliarden Euro pro Jahr. Von wirklichem Reformwillen sei bis jetzt wenig zu spüren und das vorliegende Gesetz leiste dafür nur einen geringen Beitrag. Es werde auch über weitere Gebührenerhöhungen diskutiert. Der Rundfunkbeitrag könnte ab 2025 auf über 25 Euro steigen. Andere Länder in Europa hätten beim öffentlich-rechtlichen Rundfunk bereits harte Reformen eingeleitet. So schaffe gerade Frankreich auf Druck der Bürger die Rundfunkgebühren ab und finanziere die Sender über Steuern. Bei jeder Haushaltsverhandlung stehe damit ab sofort die Ausgabenpolitik der Sender zur Debatte. Auch in Großbritannien werde das Ende staatlich eingetriebener Gebühren lebhaft diskutiert. Nach einer Umfrage des Instituts INSA hätten Ende des Jahres 2022 84 Prozent der Deutschen die Abschaffung der Rundfunkgebühren gefordert. Private Verlage und Sender litten jedoch unter der Digitalisierung. Bis 2025 rechnen Zeitungsverlage damit, dass in 40 Prozent aller Gemeinden in Deutschland eine Zeitungszustellung wirtschaftlich nicht mehr tragbar sei. Die Öffentlich-Rechtlichen schnürten in immer neuen Marktsegmenten, insbesondere im Internet, privaten Medienhäusern die Luft ab. So hätten Verlegerverbände die massive Ausweitung lokaler Berichterstattung durch ARD-Anstalten beklagt. Brisant sei vor allem die zunehmende Onlinetextberichterstattung ohne Bezug zu Audio- oder Fernsehbeiträgen. Das vorliegende Gesetz wolle hierfür sogar noch mehr Möglichkeiten schaffen. Der öffentlich-rechtliche Rundfunk habe durchaus den sinnvollen Kern, Information, Bildung und Kultur zu senden, die im allgemeinen Interesse seien. Darauf sollte er sich konzentrieren. Die politische Einseitigkeit des Programms nehme weiter zu und eine Unparteilichkeit stehe infrage. Eine Umfrage unter Volontären von ARD und ZDF habe ergeben, dass 57,1 Prozent der Nachwuchsredakteure für die Grünen stimme, 23,4 Prozent für die Linkspartei und 11,7 Prozent für die Sozialdemokraten. Union und FDP kämen beim ARD-Nachwuchs zusammen auf 5,2 Prozent. In dem Medienänderungsstaatsvertrag seien oberflächlich betrachtet einige unbedeutende organisatorische Änderungen vorgenommen worden. Es spreche nichts dagegen, dass ein Sender ein Spartenprogramm in das Internet verlagere, auch wenn dies nicht automatisch zu Einsparungen führe oder dass die Sender eine gemeinsame Plattform entwickelten. Das Vertragswerk offenbare aber das Dilemma, in dem die öffentlich-rechtlichen Sender seit Jahrzehnten steckten. Sie sollten moderne Medienunternehmen sein, seien aber organisiert wie Behörden. Es müsse ein harter Kostendruck wie in der Privatwirtschaft herrschen und es müsse im Sinne aller Beitragszahler gearbeitet werden. Der Staatsvertrag sehe aufgrund positiver Erfahrungen im Zusammenhang mit dem Jugendsender „funk“ eine Fortsetzung des Projektes vor. Es dürften aber keine Gebührengelder mehr in dieses politisch einseitige, teils offen linksradikale Jugendprogramm fließen. In der Begründung heiße es, „Der öffentlich-rechtliche Rundfunk hat zur inhaltlichen Vielfalt beizutragen, wie sie allein über den freien Markt nicht gewährleistet werden kann.“ Tatsächlich sei jedoch genau das Gegenteil der Fall. Nur dank des freien Marktes und der Revolution des Internets wachse die Medienvielfalt.

Die Medienanstalt Mecklenburg-Vorpommern hat angeführt, das duale Rundfunksystem in der Bundesrepublik Deutschland – bestehend aus einem starken öffentlich-rechtlichen Rundfunk und einem starken privaten Rundfunk – sei ein Grundpfeiler des demokratischen Gemeinwesens. Die Reformschritte für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk, die mit dem Dritten Medienänderungsstaatsvertrag eingeleitet würden, seien notwendig und richtig. Die vorgesehenen Änderungen schafften eine gute Grundlage, um die Qualität des öffentlich-rechtlichen Rundfunks auch künftig zu sichern, die veränderten Mediennutzungsgewohnheiten der Menschen – insbesondere die stärkere Online-Nutzung – zu berücksichtigen und die Transparenz und Kontrolle der Rundfunkanstalten zu verbessern. Die Verankerung in § 31 Absatz 6 MStV, dass die Anstalten künftig Maßnahmen treffen müssten, um sich in einem kontinuierlichen Dialog mit der Bevölkerung, insbesondere über Qualität, Leistung und Fortentwicklung der öffentlich-rechtlichen Angebote, auszutauschen, trage dauerhaft zur Verbesserung der Akzeptanz des öffentlich-rechtlichen Rundfunks bei. Dies sei sehr wichtig. Zu begrüßen sei, dass einerseits festgeschrieben werde, dass die publizistischen Interessen aller Altersgruppen – vor allem von Kindern, Jugendlichen, jungen Erwachsenen, Menschen mit Behinderungen und den Anliegen von Familien – berücksichtigt würden, andererseits den Rundfunkanstalten aber die notwendige Flexibilität eingeräumt werde, um auch wirtschaftlich künftig gut zu agieren sowie integrierende, nach öffentlich-rechtlichen Grundsätzen geprägte Kommunikations- und Debattenräume zu ermöglichen. Die Verpflichtung zur Einhaltung journalistischer Standards, insbesondere zur Gewährleistung einer unabhängigen, sachlichen, wahrheitsgemäßen und umfassenden Information und Berichterstattung (§ 26 Absatz 2 MStV) sei richtig, ebenso, dass objektiv und unparteiisch eine möglichst breite Themen- und Meinungsvielfalt dargestellt werden solle. Der publizistische Wettbewerb in Deutschland zwischen dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk und dem privaten Rundfunk werde durch den Dritten Medienänderungsstaatsvertrag gestärkt. Dies sei für eine offene, liberale Gesellschaft und eine Diskussionskultur, die sich an Fairness, objektiven Fakten und der Toleranz unterschiedlicher Ansichten orientiere, von enormer Bedeutung.

Die Privatradiolandeswelle Mecklenburg-Vorpommern GmbH & Co. Studiobetriebs KG hat erklärt, der vorliegende Gesetzentwurf markiere sinnvolle Ansätze, bleibe aber in vielen Punkten unscharf und angesichts des komplexen Reformbedarfes unzureichend. Vor allem fehle ein Blick auf den Hörfunk als wesentlicher Bestandteil der dualen Medienordnung. Hinsichtlich des neuen Auftrages des öffentlich-rechtlichen Rundfunks sei grundsätzlich zu begrüßen, dass dieser künftig die vier Bereiche Kultur, Bildung, Information und Beratung umfasse und die Unterhaltung folgerichtig nicht mehr zu den Kernbereichen zähle. Die Verpflichtung, diesen Hauptauftrag künftig gleichberechtigt über den gesamten Sendetag eines Vollprogramms abzubilden und in den Mediatheken deutlich wahrnehmbar zu machen, könne zu einem eigenständigen öffentlich-rechtlichen Programmprofil beitragen und damit die Unterscheidbarkeit gegenüber Angeboten privater Medien verbessern. Doch bei genauerer Betrachtung werde der Auftrag im Grunde nicht eingeschränkt oder präzisiert, sondern erheblich ausgeweitet. Dies gelte insbesondere im Internet, wo ebenfalls ein Gesamtangebot für alle entwickelt und weiterentwickelt werden solle. Die sei ohne quantitative und möglicherweise auch ohne wirksame finanzielle Beschränkungen möglich, weil die Programmautonomie die quasi automatische Finanzierung neuer Vorhaben bedinge. Dieser Auftrag könne daher von den Rundfunkanstalten dazu genutzt werden, ihr bereits heute umfassendes Online-Angebot auszubauen und um zahlreiche Sparten- und Zielgruppenangebote zu erweitern. Auch die Öffnung der Mediatheken von ARD und ZDF für internationale Serien und Filme lasse sich durch den Kernauftrag an die öffentlich-rechtlichen Medien schwer nachvollziehen. Es sei zu befürchten, dass die Preise auf dem Lizenzrechtmarkt durch die neuen Marktteilnehmer ARD und ZDF zum Nachteil privater Anbieter und damit auch der Beitragszahler weiter stiegen.

Die zweite Dimension des dualen Systems – der private Rundfunk, insbesondere der private Hörfunk – werde im Gesetzentwurf außer Acht gelassen. Es bedürfe dringend eines ausbalancierten Gesamtkonzeptes für die duale Hörfunk- und Audio-Ordnung. Die Länder sollten ein Interesse haben, auch den privat lizenzierten Hörfunk- und Audio-Anbietern programmliche und wirtschaftliche Spielräume im Verhältnis zum öffentlich-rechtlichen Rundfunk einzuräumen. Nur so könne die bisher gelebte Angebots- und Anbietervielfalt im Radio weiter bestehen bleiben, vor allem im landesspezifischen, regionalen Hörfunkbereich. Öffentlich-rechtliche Angebote hätten bisher im herkömmlichen Radio eine ernsthafte Konkurrenz durch die privaten Sender gehabt, denen es in den letzten dreieinhalb Jahrzehnten gelungen sei, einen Gleichstand in der Nutzung zu erarbeiten und trotz erheblicher Angebotsausweitung der Öffentlich-Rechtlichen zu verteidigen. Diese Balance schwinde zusehends. Das liege am Verlust, insbesondere der privaten Veranstalter, von jungen und jüngeren Hörerinnen und Hörern an Angebote aus dem Netz, insbesondere Spotify, Youtube oder Tiktok und an schwindenden wirtschaftlichen Möglichkeiten, in die digitale Zukunft zu investieren. Finanzstarke und multinationale Plattform-Unternehmen hätten sich auch in Deutschland hohe Nutzungs- und Werbeumsatzanteile gesichert. Die regionalen elektronischen Medien, insbesondere Hörfunk und Lokal-/Regional-TV, seien damit zwischen internationalen Plattformen und den entgrenzten öffentlich-rechtlichen Anstalten eingeklemmt. Um der Angebotsmacht der multinationalen und zum Teil monopolistischen Plattformen zumindest inhaltlich etwas entgegenzusetzen, werde den öffentlich-rechtlichen Anstalten eine gemeinsame Plattformstrategie aufgegeben. Das sei grundsätzlich nicht zu beanstanden, weil man den das Informations- und Kommunikationsnetz beherrschenden Unternehmen nur mit möglichst geballter Angebotsmacht etwas entgegensetzen könne. Verwunderlich sei dabei allerdings, dass das für das Netz entwickelte öffentlich-rechtliche Vielfaltsangebot dann über die den Informations- und Kommunikationsmarkt beherrschenden Plattformen verbreitet werden solle. Dies könne erfolgen, wann immer es „journalistisch-redaktionell“ zur Erreichung der Zielgruppe geboten sei. Das sei praktisch immer, weil sich Teile der Zielgruppen bevorzugt oder gar ausschließlich im Netz aufhielten. Damit würden die ohnehin schon mono- oder oligopolistisch agierenden Megaplattformen vom Gesetzgeber unterstützt. Die öffentlich-rechtliche Unterstützung gipfele in der massenhaften Bewerbung von Facebook oder Instagram, weil auch simple Kommunikation mit der Nutzerschaft dieser öffentlich-rechtlichen Angebote dann über diese Plattformen laufe und dies den Nutzenden auch gesagt werden müsse. Zur digitalen Zukunft privater Medien würden kaum Aussagen getroffen. Für öffentlich-rechtliche Angebote hingegen werde das Tor zu einer gemeinsamen Anstrengung ins Netz weit geöffnet. Für die Gleichbehandlung privater Veranstalter seien laut der Präambel des Medienstaatsvertrages die Landesmedienanstalten zuständig. Für diese gälten jedoch sehr unterschiedliche Landesmediengesetze und es gebe keinen gesetzlichen Auftrag zur Förderung von Kooperation oder Konsolidierung vieler Aktivitäten. Erforderlich sei daher beim nächsten Medienstaatsvertrag, auch das private Radio als elementaren Bestandteil des vielfältigen Informations- und Unterhaltungsangebotes in die gemeinsame Gestaltung der Medienlandschaft durch die Länder einzubeziehen, beispielsweise als Kooperationspartner bei digitaler Distribution, bei der Digitalisierung des Audioangebotes oder bei der Entwicklung neuer Technologien für die Informationsvermittlung. Nicht zuletzt könnte dies auch für eine finanzielle Lastenteilung sorgen und somit den Beitragszahler entlasten. Insofern sei es zwingend notwendig, die nächste Reformstufe des öffentlich-rechtlichen Rundfunks schnellstens anzugehen. Eine von der wirtschaftlichen Entwicklung entkoppelte Beitragsfinanzierung sei bereits ein Wettbewerbsvorteil an sich. Die Länder müssten daher umso umsichtiger die Grenzen zu den privaten Medien justieren.

Dazu gehöre, die Werbung bei ARD und ZDF zu reduzieren, zwingend am Online-Werbeverbot festzuhalten und die Kontrolle über die zahlreichen kommerziellen Tätigkeiten der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten durch mehr Transparenz und bessere Compliance zu erhöhen. Schon heute werde das gültige Regelwerk ausgehöhlt, zum Beispiel durch den neuen Abonnement-Streaming-Service ARDplus (ardplus.de) oder die kommerzielle Vermarktung von Podcasts der Rundfunkanstalten auf Drittplattformen.

## **2. Wesentliche Ergebnisse der Ausschussberatung**

Die Staatskanzlei hat ausgeführt, der Dritte Medienänderungsstaatsvertrag bedeute einen wichtigen Schritt eines bereits in den letzten Jahren begonnenen umfangreichen Reformprozesses. Die Diskussionen dazu seien im Landtag an mehreren Stellen immer wieder geführt worden. Der Vierte Medienänderungsstaatsvertrag befinde sich bereits in Bearbeitung. Dieser werde von der Rundfunkkommission für die Beschlussfassung der Ministerpräsidentinnen- und Ministerpräsidentenkonferenz aufbereitet. Mit dem Dritten Medienänderungsstaatsvertrag werde eine erste Phase zu einer auch strukturellen Erneuerung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks eingeläutet. Eine weitere wichtige Phase, in der es dezidiert um eine Optimierung der Strukturen und der Zusammenarbeit der Anstalten, der Sicherung der Beitragsstabilität und des Themas Good Governance gehen werde, werde dann folgen. Die Rundfunkkommission setze hierzu auch auf die Expertise von Sachverständigen und habe einen temporär agierenden Zukunftsrat eingerichtet, wo aus der Medienlandschaft und aus der Wissenschaft noch einmal Empfehlungen für die Zukunft des öffentlich-rechtlichen Rundfunks abgeleitet würden. Der Dritte Medienänderungsstaatsvertrag betreffe als erste Strukturreformphase die Stärkung des Markenkerns des öffentlich-rechtlichen Rundfunks sowie die Erhaltung seiner publizistischen Wettbewerbs- und Zukunftsfähigkeit. Im Mittelpunkt stünden inhaltlich vor allem der Auftrag des öffentlich-rechtlichen Rundfunks sowie die Anpassung der Angebote der Landesrundfunkanstalten, des ZDF und des Deutschlandradios an die Lebenswirklichkeit veränderter Medienutzung sowie die flexiblere Ausgestaltung. Das Medienverhalten habe sich verändert. Es werde kaum noch klassisch ferngesehen oder Radio gehört, sondern es erfolge stärker eine Nutzung auf Tablets, Smartphones und anderen Geräten. Auch diese Anstalten müssten die Möglichkeit haben, ihre Angebote gleichermaßen ausdehnen zu können. Insbesondere werde auch der Funktionsauftrag des öffentlich-rechtlichen Rundfunks noch einmal spezifiziert. Mit Blick auf die Unterhaltung werde die Bindung an das von den Rundfunkanstalten im Rahmen ihrer Programmautonomie auszugestaltende, öffentlich-rechtliche Profil besonders hervorgehoben und mit der Auftragserfüllung verknüpft. Man rede auch über Flexibilisierung. Die Spartenprogramme Tagesschau 24, EinsFestival, ARD-alpha, ZDFinfo, ZDFneo, PHOENIX und KI.KA, die bislang ausdrücklich als lineare Programme beauftragt seien, könnten dann künftig auch durch die Rundfunkanstalten im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben in Eigenverantwortung, beispielsweise in Onlineangebote, überführt, ausgetauscht oder wiederhergestellt werden. Das dürfte auch die Nutzerfreundlichkeit deutlich verbessern. Ferner werde die Einhaltung journalistischer Standards und Grundsätze als Pflicht statuiert und es werde den Anstalten aufgegeben, durch spezifische Maßnahmen etwaige Verletzungen vorzubeugen. Hervorzuheben sei, dass zugleich die Rolle der Binnengremien der Anstalten in Programmangelegenheiten und in Fragen der Haushaltswirtschaft, aber auch im Kontext ihrer weiteren Kontrollfunktion betont und gestärkt werde. Das Büro des Landesfunkhausdirektors könne nicht auch gleichzeitig die Gremienarbeit koordinieren. Dies müsse voneinander getrennt werden, um beides unabhängig gewährleisten zu können. Auch dazu habe man sich verständigt. Der Dritte Medienänderungsstaatsvertrag solle zum 1. Juli 2023 in Kraft treten.

Die Fraktion der FDP hat moniert, dass die Einbindung des Parlamentes und der Ausschüsse im Landtag bei solchen Staatsverträgen zu kurz komme. Die Regierungschefin sei bereits am 27. Juli 2022 dazu ermächtigt worden, den Entwurf an das Parlament weiterzuleiten. Daher wäre eine längerfristige Befassung mit dem Gesetzentwurf möglich gewesen. Auch aus der Medienlandschaft in Mecklenburg-Vorpommern seien die Meldungen gekommen, dass man sich damit intensiver befassen müsse, um die Positionen des Landes Mecklenburg-Vorpommern zu betonen.

Die Fraktion der CDU hat ebenfalls kritisiert, dass der Landtag nur im Ganzen zustimmen oder ablehnen könne. Es sei daher, auch im Parlament, bereits mehrfach gefordert worden, dass der Ausschuss oder das Parlament über den Staatsvertrag informiert würden, bevor die Verhandlungen auf der Ministerpräsidentenebene abgeschlossen seien. Im Dritten Medienänderungsstaatsvertrag sei ausgeführt, dass die Rolle der Gremien bei Fragen der Haushaltswirtschaft gestärkt werden solle. Diesbezüglich ist um Erläuterung gebeten worden, was sich verändern solle, wie diese Rolle bisher gewesen sei und wie diese gestärkt werden solle.

Die Staatskanzlei hat erklärt, es bestehe ebenfalls der Wunsch, dass eine frühere Diskussion erfolge. Indem der Ausschuss die Staatskanzlei zu diesem Thema einlade, könne dieses in das Parlament gezogen werden. Die Staatskanzlei folge solchen Einladungen gerne. Beispielsweise könnte der Vierte Medienänderungsstaatsvertrag auf diese Weise bereits im Ausschuss beraten werden. Es werde nicht nur über den Vierten Medienänderungsstaatsvertrag, sondern zum Teil bereits über einen Fünften Medienänderungsstaatsvertrag gesprochen, da die Vorschläge des Zukunftsrates am Ende auch in Gesetzgebung umgesetzt werden müssten. Es werde begrüßt, wenn der Inhalt der Medienänderungsstaatsverträge breit von den Fraktionen getragen werde und sich auch inhaltlich widerspiegele, was die Parteien und die Bürgerinnen und Bürger im Land diskutierten. Das trage nämlich dazu bei, dass der öffentlich-rechtliche Rundfunk auf breiteren Füßen stehe. Daher stehe man für noch frühzeitigere Informationen jederzeit zur Verfügung. Es finde nun tatsächlich sukzessive eine Stärkung der Gremien statt, auch in Fragen der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Anstalten. Dabei sollten die Gremien aus ihrer eigenen Arbeit heraus auch Maßstäbe setzen und Kriterien entwickeln, anhand derer sie die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Anstalten überprüfen und auch erläutern bekommen wollten. Eine Frage, die darüber hinaus für alle Bundesländer, aber insbesondere für die ostdeutschen Bundesländer, besonders wichtig sei, sei die Beitragsstabilität. Über die Beitragsstabilität solle der Zukunftsrat beraten und Vorschläge an die Rundfunkkommission herantragen, wie der Beitrag in Zukunft stabil gehalten werden könne, ohne dass der öffentlich-rechtliche Rundfunk in seinem Bestand gefährdet werde. Die Fraktionsvorsitzenden im Landtag würden im Übrigen immer, unmittelbar nachdem die Ministerpräsidentenkonferenz den ersten Beschluss zu einem Staatsvertrag geschlossen habe, vorab unterrichtet. Diese bekämen den Text zu einem sehr frühen Zeitpunkt, was dann der Anknüpfungspunkt für eine vorgezogene Diskussionsrunde im Ausschuss sein könnte.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat sich im Hinblick darauf, dass der neue Auftrag vorsehe, ein Gesamtangebot für alle in den gesetzgeberischen Auftrag miteinzubeziehen und sämtliche Milieus der Zivilgesellschaft zu erreichen, erkundigt, inwiefern sich dieses Ziel auch in der Zusammensetzung des Rundfunkrates wiederfinde und ob bei der Besetzung des Rundfunkrates aus Mecklenburg-Vorpommern eine Person mit Migrationshintergrund oder ein Mensch mit Behinderung vorgesehen sei.

Die Staatskanzlei hat erläutert, in der Zusammensetzung aller Gremien des öffentlich-rechtlichen Rundfunks gebe es eine gewisse Arithmetik. In der Besetzung des Rundfunkrates seien alle gesellschaftlich relevanten Akteure vertreten. Wen die entsprechenden Akteure entsandten, obliege diesen selbst. Auch in der Zukunftsratsdiskussion spiegelten sich Fragen wider, inwieweit die Belange von Minderheiten stärker im öffentlich-rechtlichen Rundfunk beachtet würden. Zu dieser Frage gebe es einen regelmäßigen Austausch mit der Medienwissenschaftlerin Prof. Dr. Elizabeth Prommer, die sich damit auseinandersetze. Es gebe immer ein gewisses Ziehen und Ringen zwischen den Ländern, auch in der Frage der Besetzung eines Zukunftsrates. Es werde diskutiert, wie der öffentlich-rechtliche Rundfunk und der private Medienbereich berücksichtigt seien, da sich die gesamte Medienlandschaft abbilden müsse. Beispielsweise habe man im Bereich des NDR, wo man zusammen mit Hamburg, Schleswig-Holstein und Niedersachsen für den Staatsvertrag verantwortlich sei, bei der letzten Reform des Staatsvertrages darauf geachtet, dass aus den einzelnen Bundesländern Gruppierungen vertreten seien, die dort eine Rolle spielten. Dabei seien auch Organisationen, die von der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angesprochen worden seien, berücksichtigt worden. Es könne aber nicht aus jedem Bundesland jeweils eine Person dieser Gruppierung entsandt werden, weil die Gesamtzahl der Mitglieder des Rundfunkrates dann eine nicht mehr händelbare Größenordnung annähme. Deshalb werde versucht, je nach Bedeutung der Gruppierungen in den Bundesländern eine Repräsentanz in dem Gremium sicherzustellen. Dies müsse aber immer wieder auf den Prüfstand gestellt und geschaut werden, an welcher Stelle Anpassungen sinnvoll und notwendig seien.

### **3. Zu den einzelnen Bestimmungen**

#### **Zu Artikel 1**

Der Ausschuss hat dem Artikel 1 in der Fassung des Gesetzentwurfes bei einer Nichtteilnahme an der Abstimmung seitens der Fraktion der CDU mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der AfD sowie bei Enthaltung seitens der Fraktionen der CDU und FDP zugestimmt.

#### **Zu Artikel 2**

Der Ausschuss hat dem Artikel 2 in der Fassung des Gesetzentwurfes bei einer Nichtteilnahme an der Abstimmung seitens der Fraktion der CDU mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der AfD sowie bei Enthaltung seitens der Fraktionen der CDU und FDP zugestimmt.

**Zum Gesetzentwurf insgesamt**

Der Ausschuss hat bei einer Nichtteilnahme an der Abstimmung seitens der Fraktion der CDU mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der AfD sowie bei Enthaltung seitens der Fraktionen der CDU und FDP beschlossen, dem Landtag die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfes zu empfehlen.

Schwerin, den 27. April 2023

**Ralf Mucha**  
Berichtersteller